

# **Satzung**

## **Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband**

### **§ 1 Name, Sitz und Sprachform**

1. Der Landesverband führt den Namen:

#### **Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband (TBR SV e.V. )**

Fachverband für Rehabilitations-, Breiten- und Leistungssport. Der TBR SV e.V. ist der einzige zuständige und anerkannte Sportfachverband für Behinderten- und Rehabilitationsport im Landessportbund Thüringen.

Er ist Mitglied im Landessportbund Thüringen (LSB) und im Deutschen Behinderten-Sportverband (DBS).

2. Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister unter der Nummer **VR 222** beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.

3. Wenn in dieser Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche oder weibliche Sprachform verwendet wird, so stehen unabhängig davon alle Funktionen Frauen und Männern offen.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der TBR SV e.V. ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.

2. Der TBR SV e.V. verfolgt den Zweck, den Behindertensport als ein Mittel der Rehabilitation und gesellschaftlichen Integration zu fördern und einzusetzen, sowie jeden Menschen mit Behinderungen bzw. davon bedrohten Menschen die Teilnahme am Sport im Prozess der Rehabilitation zu ermöglichen.

3. Der TBR SV e.V. erfüllt damit wesentliche gesellschaftlich-fürsorgerische Aufgaben insbesondere durch:

3.1 Sicherstellung eines flächendeckenden Sportangebotes,

3.2 Neugründung von Vereinen und Abteilungen, um sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,

3.3 die enge Zusammenarbeit mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband, dem Landessportbund Thüringen und anderen Organisationen, die den Vereinszweck fördern wollen,

3.4 die Anerkennung der Vereine und Abteilungen, die Sport nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen im Auftrag von Rehabilitationsträgern durchführen.

4. Der TBR SV e.V. legt Grundsätze fest für:

4.1 die Durchführung von Veranstaltungen für Sport mit Behinderten auf Landesebene und Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung, soweit sie nicht durch andere Organe geregelt sind,

4.2 die Durchführung von Lehrgängen und Veranstaltungen auf Landesebene sowie Ausrichtung nationaler und internationaler Veranstaltungen,

4.3 Förderung, Bau und Unterhaltung von Sport- und Freizeitstätten,

4.4 Vergabe und Beteiligung an Forschungsaufträgen,

4.5 die Herausgabe einer Verbandszeitschrift sowie geeigneter Fachliteratur.

5. Im Rahmen der Ziffer 3.1 ist der TBR SV e.V. berechtigt,

5.1 von seinen Vereinen und Abteilungen zu verlangen, ein ausreichendes Sportangebot zur Verfügung zu stellen,

5.2 die Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer 3.4 und die zweckentsprechende Verwendung der von den Rehabilitationsträgern erstatteten Kostenanteile zu kontrollieren, sowie die ordnungsgemäße

Durchführung des Rehabilitationssports nach Ziffer 3.4 durchzusetzen.  
Ist dies nicht möglich, kann der TBRSV e.V. die Anerkennung widerrufen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der TBRSV e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des TBRSV e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des TBRSV e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TBRSV e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem TBRSV e.V. können beitreten:
  - 1.1 als ordentliche Mitglieder:  
selbständige Behindertensportvereine oder Behindertensportabteilungen, die Vereinen oder Verbänden angeschlossen sind und Mitglied im Landessportbund Thüringen sind.
  - 1.2 als außerordentliche Mitglieder:  
andere natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Behindertensports unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Dieses kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des TBRSV e.V. geboten scheint.  
Die Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich unter Angabe der Gründe zu übermitteln. Dem Antragsteller steht innerhalb von 4 Wochen schriftlich die Beschwerdeführung an das Präsidium zu.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 3.1 durch Austritt, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist
  - 3.2 durch Ausschluss, wenn ein verbandsschädigendes Verhalten des Mitgliedes vorliegt
  - 3.3 durch Auflösung des Verbandes bzw. des Vereins.
  - 3.4 wenn ein ordentliches Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TBRSV e.V. trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist.
4. Im Fall der Ziffer 3.4 endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, im übrigen mit sofortiger Wirkung.

### **§ 5 Beitrag und Geschäftsjahr**

1. Der TBRSV e.V. erhebt von den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Verbandstag festgelegt wird.
2. Der Beitrag eines außerordentlichen Mitgliedes wird zwischen diesem und dem Präsidium vereinbart.
3. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zu entrichten. Mitglieder, die nach dem 1. Halbjahr eintreten, entrichten den Jahresbeitrag anteilig.
4. Beiträge und Spenden werden zur Erfüllung der Aufgaben des TBRSV e.V. im Sinne der Satzung sowie zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten verwandt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des TBRSV e.V.**

Organe des TBRSV e.V. sind:

- Verbandstag ( § 7 )
- Präsidium ( § 8 )
- Besondere Vertreter, die nach BGB § 30 vom Präsidium bestellt werden können ( z.B. Geschäftsführer u.a.).
- Die Befugnisse für „Besondere Vertreter“ werden in der Geschäftsordnung bzw. in Funktionbeschreibungen durch das Präsidium geregelt.

## **§ 7 Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des TBRSV e.V.

Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.

2. Der Verbandstag wird alle drei Jahre vom Präsidium einberufen. Die Einberufung muss mindestens einen Monat vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung und Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag einzureichen. Später gestellte Anträge, sofern sie keine Satzungsänderungen beinhalten, können als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

5. Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder. Je 100 angefangene Mitglieder eines Vereins/Abteilung ist ein Delegierter zu wählen. Die Mitglieder des Präsidiums, außerordentliche und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.

6. Aufgaben des Verbandstages sind:

- Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte
- Entlastung des Präsidiums Beschluss zur Satzungsänderung
- Wahl des Präsidiums und der Revisoren,
- Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder
- Beschluss der Auflösung des TBRSV e.V. mit 2/3

Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten geleitet.

8. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen

a) auf Beschluss des Präsidiums

b) wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des TBRSV e.V. dies schriftlich unter Angaben von Gründen beim Präsidium beantragt.

9. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig. Über die ordnungsgemäße Einberufung ist zu Beginn des Verbandstages zu beschließen.

## **§ 8 Präsidium**

1. Mitglieder des Präsidiums sind

- der Präsident
- der Vizepräsident für Rechtsfragen/1.Stellvertreter
- der Vizepräsident für Sport
- der Vizepräsident für Finanzen
- der Landessportarzt

- der Landesfrauenwart
- der Landesjugendwart
- der Landeslehrwart

2. Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglied in einem Behindertensportverein oder einer Abteilung Behindertensport sein.

Ihre konkreten Verantwortlichkeiten und Aufgaben werden in einem Organigramm geregelt. Alle Präsidiumsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Verbandsobliegenheiten aktiv mitzuwirken.

2.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Landessportarzt.

2.2. Die Vertretung erfolgt durch den Präsidenten in Verbindung mit einem der Vizepräsidenten oder dem Landessportarzt.

2.3. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten, die im Einzelfalle nicht nachgewiesen werden muss, tritt an die Stelle des Präsidenten einer der Vizepräsidenten oder der Landessportarzt.

2.4. Der Vorstand nach § 26 BGB berät und beschließt alle arbeitsrechtlichen Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle auf der Grundlage des bestätigten Haushaltplanes. Abstimmungen dazu mit Stimmgleichheit werden durch die Stimme des Präsidenten entschieden

3. Das Präsidium hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten des TBRSV e.V. zu beschließen, soweit nicht der Verbandstag zuständig ist. In wichtigen und eiligen Angelegenheit können Beschlüsse auch unter Nutzung elektronischer Medien gefasst werden.

3.1. Erstellung der Haushalte und der Rechnungslegung

3.2. Geschäftsführung

3.3. Einrichtung der Geschäftsstelle und deren Arbeitsorganisation mittels Geschäftsordnung

3.4. Öffentlichkeitsarbeit

3.5. Bildung von Kommissionen entsprechend dem Bedarf

3.6. Entgegennahme der jährlichen Geschäfts-, Finanz-, Kassen- und Revisionsberichte des TBRSV e.V. und Entlastung des Präsidiums zwischen den Verbandstagen

3.7. Verabschiedung der jährlichen Haushaltsplanung

3.8. Beschlussfassung über die Geschäfts-, Finanz-, Ausbildungs-, Rechts- und Ehrenordnungen

3.9. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandspositionen werden bis zum nächsten Verbandstag durch das Präsidium kommissarisch besetzt.

3.10. Bestätigung der Wahlen der Vorsitzenden und der Mitglieder der Ausschüsse.

3.11. Bestätigung der Inhalte der Aus- und Weiterbildung, sofern nicht andere Regelungen vorliegen.

3.12. Berufung der Fachwarte auf Vorschlag des Sportausschusses.

4. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9 Sportausschuss**

Der Vorsitzende ist ein Vizepräsident. Der Vorsitzende schlägt dem Präsidium die Mitglieder des Sportausschusses vor.

1. Die Aufgaben des Sportausschusses sind:

- Behandlung von Grundsatzfragen und Erarbeitung von Konzepten zur

Durchführung des Breiten- und Leistungssports

- Erarbeitung der Sport- und Turnierordnung sowie ihre ständige Novellierung
  - Beratung und Weitergabe von Beschlussvorschlägen an das Präsidium
  - Vorschläge zur Berufung von Fachwarten und deren Anleitung
  - Koordinierung von landesweiten Sportveranstaltungen sowie Leistungslehrgängen
  - Entwicklung von Konzepten zur Leistungsentwicklung und Förderung des Nachwuchses
2. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium zu bestätigen ist.

### **§ 10 Ausschuss für Aus- und Weiterbildung**

1. Dem Ausschuss gehören an:

- der Landeslehrwart
- der Landessportarzt
- hauptamtlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit sportwissenschaftlicher Ausbildung
- sowie fachkundige Vertreter nach Bedarf

2. Vorsitzender ist der Landeslehrwart, sein Stellvertreter ist der Landessportarzt.

3. Die Aufgaben des Ausschusses sind

- Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk und der Sportakademie des LSB.
- Vorschläge zu Lehrbeauftragten entsprechend den aktuellen Ausbildungsrichtlinien
- Erarbeitung pädagogischer Konzepte für die Aus- und Weiterbildung sowie bei der Einführung neuer Sportarten
- Erarbeitung der Schulungspläne für die Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter

4. Der Ausschuss gibt sich eine Ausbildungsordnung, die den sich ändernden Bedingungen aktuell Rechnung trägt und jeweils durch das Präsidium zu bestätigen ist.

5. Der Ausschuss erteilt die Fachübungsleiterlizenzen und verlängert diese.

### **§ 11 Ausschuss für Rehabilitationssport**

1. Mitglieder sind

- der Präsident des TBRSV e.V. bzw. sein Vertreter
- der Landessportarzt bzw. sein Vertreter
- der Landeslehrwart bzw. sein Vertreter
- ein Vertreter des Jugendausschusses
- ein Vertreter des Frauenausschusses
- fachkundige Vertreter nach Bedarf und Themenstellung aus den Mitgliedsvereinen des TBRSV e.V.

2. Der Vorsitzende ist der Präsident oder ein Vizepräsident.

3. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung bundeseinheitlicher Richtlinien zur Durchführung des Rehabilitationssports im Sinne rechtlicher und vertraglicher Vorgaben
- Mitwirkung bei Vertragsabschlüssen mit Leistungsträgern auf Landesebene

4. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch das Präsidium zu bestätigen ist.

## **§ 12 Sportjugend**

1. Die Kinder und Jugendlichen, die Mitglieder des TBRSV e.V. sind, bilden die Sportjugend im TBRSV e.V.  
Ihre Interessen nimmt der zu bildende Jugendausschuss wahr.  
Zum Kinder- und Jugendbereich gehören Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
2. Die Arbeit des Jugendausschusses erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien der Thüringer Sportjugend, der DBS-Sportjugend und der Satzung des TBRSV e.V. Der Ausschuss gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
3. Der Jugendausschuss wählt den Landesjugendwart, der gleichzeitig Vorsitzender des Jugendausschusses ist. Er wird vom Präsidium bestätigt.
4. Der Ausschuss schlägt dem Präsidium des TBRSV e.V. die durchzuführenden Veranstaltungen im Folgejahr sowie den Einsatz der dafür erforderlichen Mittel vor. Er ist verantwortlich für die Entsendung der Delegierten zu den Hauptversammlungen der Thüringer Sportjugend sowie der DBS-Jugend.

## **§ 13 Frauenvertretung**

1. Die Frauen und Mädchen im TBRSV e.V. bilden den Frauenausschuss des TBRSV e.V.
2. Der Ausschuss gibt sich eine Ordnung, die vom Präsidium zu bestätigen ist.
3. Der Frauenausschuss wählt die Frauenwartin, die gleichzeitig Vorsitzende des Frauenausschusses ist. Sie wird vom Präsidium bestätigt.
4. Der Ausschuss schlägt dem Präsidium des TBRSV e.V. die Veranstaltungen für das Folgejahr sowie den Einsatz der dafür erforderlichen Mittel vor.

## **§ 14 Ärztekommision**

Der Landessportarzt kann im Einvernehmen mit dem Präsidium bei Bedarf eine Ärztekommision berufen. Ihre Aufgabe besteht in der Unterstützung des TBRSV e.V. bei allen im Zuge der Verbandsarbeit auftretenden medizinischen Fragen.

## **§ 15 Rechtsausschuss**

1. Der Rechtsausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, davon muß ein Mitglied eine Ausbildung als Volljurist haben.
2. Die Mitglieder des Rechtsausschusses werden vom Verbandstag für die Dauer von **3** Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Rechtsausschusses. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Aufgabe des Rechtsausschusses ist, verbandsschädigendes Verhalten von Mitgliedern zu ahnden und den Rechtsfrieden innerhalb des Verbandes und seiner Mitglieder zu wahren.
4. Der Rechtsausschuss kann Verbandsstrafen anwenden bzw. aussprechen. Als Strafen können ausgesprochen werden:
  - Verwarnung
  - Geld- oder Ordnungsstrafe
  - zeitliche Sperre oder Suspendierung
  - dauernde Sperre oder Lizenzentzug
  - Veranstaltungssperre
  - Ausschluss
5. Näheres wird in der Rechtsordnung des TBRSV e.V. geregelt, die

Bestandteil der Satzung des TBRSV e.V. ist.

#### **§ 16 Revisoren**

1. Der Verbandstag wählt mindestens zwei Revisoren. Diese dürfen weder Mitglieder des Präsidiums noch Angestellter des TBRSV e.V. sein.
2. Aufgaben der Revisoren ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte. Die Prüfungen erfolgen jeweils in Anwesenheit eines vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedes (§ 26 BGB).
3. Im Verlauf von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind die Kassen und Bankgeschäfte zu prüfen und das Ergebnis in einem schriftlichen Prüfbericht dem Präsidium vorzulegen. Im Jahr des Verbandstages ist der Bericht der Revisoren beim Verbandstag vorzulegen.

#### **§ 17 Beschlüsse und Protokolle**

1. Die Organe des Verbandes fassen ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden, soweit die Satzung dazu nichts anderes bestimmt.
2. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

#### **§ 18 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen sind nur auf Beschluss des Verbandstages mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden des Verbandstages möglich. Satzungsänderungen sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen den Mitgliedern in der Einladung zum Verbandstag anzukündigen und schriftlich zu übergeben.
2. Das Präsidium ist zu Satzungsänderungen ermächtigt, wenn diese infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich werden. Über diese Satzungsänderung sind die Mitglieder umgehend zu informieren, die Satzungsänderung muss auf dem nächsten Verbandstag bestätigt werden.

#### **§ 19 Auflösung des TBRSV e.V.**

1. Eine Auflösung des TBRSV e.V. kann nur durch den Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an das Land Thüringen, das es ausschließlich und unmittelbar zur weiteren Pflege des Behindertensports zu verwenden hat.

#### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 21. Oktober 2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.